

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/11150 –

Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Rat am 10. November 2008 die Gemeinsame Aktion über die Militäroperation der Europäischen Union im Hinblick auf einen Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) beschlossen. Die an der Operation Atalanta teilnehmenden Schiffe und Flugzeuge werden dabei im Rahmen des nationalen Rechts agieren und unterschiedliche Befugnisse, z. B. hinsichtlich der Anwendung von Gewalt oder des Umgangs mit Gefangenen haben. Operationsplan, Rules of Engagement und nationale Sonderregelungen sind bislang nicht bekannt.

Das Einsatzgebiet vor der mehr als 3 000 km langen Küste soll 500 Seemeilen und damit etwa die achtfache Fläche der Bundesrepublik Deutschland und einen erheblichen Teil des Operationsgebiets von Enduring Freedom am Horn von Afrika umfassen. Die Fähigkeiten zur Abschreckung, zum Schutz und zum Eingreifen sind in einem solchen Gebiet von vornherein begrenzt. Selbst mit Hilfe hochmoderner Seefernaufklärer und mit einem Einsatz mehrerer Dutzend Kriegsschiffe bleibt die Pirateriebekämpfung in dem Gebiet eine „Suche nach der Nadel im Ozean“ (FOCUS vom 17. November 2008). Ein Eingreifen ist damit in der Regel erst nach erfolgter Tat, mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, unter erschwerten Seebedingungen und mit erheblichem Risiko für Leib und Leben möglich.

Unter Führung der USA wurde im August eine Military Security Patrol eingerichtet, die u. a. von drei Kriegsschiffen der USA befahren wird. Überraschend hat auch die NATO Schiffe der „Standing NATO Maritime Group 2“ (SNMG 2) in die Region entsandt. Die sieben Schiffe, zu denen auch die deutsche Fregatte KARLSRUHE und der Betriebsstofftransporter RHÖN gehören, sollten routinemäßig „zur Vertiefung der militärischen Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten“ (FAZ vom 25. Oktober 2008; taz vom 28. Oktober 2008) bzw. zu Manövern am Persischen Golf auf den Weg geschickt worden sein. Inzwischen wurden auf Bitten des VN-Generalsekretärs drei Schiffe als NATO Operation ALLIED PROVIDER zur Pirateriebekämpfung und Unterstützung des Welternährungsprogramms abgestellt. Im jüngsten Somalia-Bericht an den

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Dezember 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sicherheitsrat (S/2008/709 vom 17. November 2008, S. 12) berichtet der VN-Generalsekretär, dass die NATO alle sieben Schiffe der SNMG 2 für Anti-Piraterie Einsätze stationiert hätte, d. h. auch die deutschen Schiffe. Nach Presseberichten hat die NATO den maritimen Einsatz von langer Hand als Konkurrenzunternehmen zur beabsichtigten EU-Mission geplant (Tagesspiegel vom 18. Oktober 2008).

Während weltweit die Zahl der Piratenüberfälle zurückgeht, hat sich in diesem Jahr die Zahl der Übergriffe vor der somalischen Küste vervielfacht. Bis September 2008 waren – einer Studie von Chatham House zufolge – mehr Vorfälle zu verzeichnen, als in den vier Jahren zuvor (www.chathamhouse.org.uk/files/12203_1008piracysomalia.pdf). Nach jüngsten Presseberichten griffen Piraten in diesem Jahr bereits mehr als 90 Schiffe vor Somalias Küste an. 17 Schiffe mit insgesamt fast 270 Besatzungsmitgliedern sollen sich noch in den Händen von Entführern befinden. Aber auch vor der Küste Nigerias und in der Straße von Malakka wird die Seesicherheit regelmäßig und in erheblichem Umfang von Piraten bedroht.

Die Zahl der Piraten wird auf mehr als tausend geschätzt – viele von ihnen sind ehemalige Fischer oder Mitarbeiter der somalischen Küstenwache (SPIEGEL ONLINE vom 2. Oktober 2008). Durch die Raubzüge und durch erpresste Lösegelder können sich die Piraten immer besser ausrüsten. Sie operieren teilweise von einigen wenigen, als Fischtrawler getarnten „Mutterschiffen“ aus, die bis zu 250 Seemeilen vor der Küste operieren. Eines dieser Schiffe wurde Mitte November von einem indischen Kriegsschiff beschossen und versenkt. Entlang der somalischen Küste sind angeblich 23 Piratenlager bekannt. Viele liegen in der Region Puntland (SPIEGEL ONLINE vom 27. Oktober 2008; NZZ vom 23. September 2008). Puntland ist die Heimatregion des Präsidenten der international anerkannten Übergangsregierung Somalias, Abdullahi Yusuf. Die Chatham House Studie und Presseberichte legen nahe, dass Somalias Regierung in die Piratenwirtschaft involviert ist und von dieser profitiert. Hintermänner und Drahtzieher des lukrativen Geschäftes werden aber auch in anderen Staaten vermutet.

Die Ursachen für das Anwachsen der Piraterie in Somalia liegen an Land und im Fehlen einer somalischen Küstenwache. Somalia gilt als „gescheiterter Staat“ (failed state). Fehlende staatliche Strukturen, konkurrierende Milizen und Clans sowie eklatante Defizite im Polizei- und Justizwesen schaffen in Somalia einen Nährboden für Korruption und Organisierter Kriminalität. Darüberhinaus gilt die Überfischung der somalischen Gewässer durch internationale Fangflotten als eine weitere wesentliche Ursache für die Piraterie vor Ort. Hier stehen als Hauptverantwortliche asiatische Staaten und auch Staaten der EU in der Kritik. Deren Trawler-Flotten sollen aufgrund fehlender Kontrolle durch somalische Behörden und ohne – oder im besten Fall von Warlords erteilten fragwürdigen – Fischereilizenzen, erheblich zur Reduzierung der Fischbestände vor der Küste Somalias beigetragen haben (taz vom 1. Oktober 2008).

Der Golf von Aden zwischen Somalia und dem Jemen gehört zu den wichtigsten Handelsrouten der Welt. Rund 16 000 Schiffe und 30 Prozent des Öls nehmen jährlich die Route durch den Golf und den Suezkanal. Das World Food Programme der Vereinten Nationen (WFP) hat vor dem Hintergrund, dass 90 Prozent der internationalen Lebensmittelhilfe für Somalia auf dem Seeweg geliefert werden und zahlreiche Schiffe angegriffen wurden, frühzeitig um Schutz für die Hilfstransporte gefragt. Dieser wurde, in Absprache mit der somalischen Übergangsregierung zeitweise auch von Marinekräften aus EU- und NATO-Staaten übernommen. In der UN-Resolution 1814 (vom 15. Mai 2008) wurde zum Schutz der Konvois des WFP aufgerufen. Inzwischen drängen Fischindustrie, Reeder und Versicherungsunternehmen verstärkt, sich des Piraterieproblems vor der somalischen Küste anzunehmen. Insbesondere mit der Entführung des ukrainischen Waffenfrachters und des saudischen Öltankers hat die Organisierte Kriminalität eine neue Stufe erreicht.

Die Resolutionen 1816 und 1838 des VN-Sicherheitsrates sehen unter Berufung auf Kapitel VII der VN-Charta erstmals Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia vor. Alle Staaten, die mit der Übergangsregierung Somalias (TFG) kooperieren, werden in der einstimmig angenommenen und auf sechs Monate befristeten Resolution 1816 (2. Juni 2008) ermächtigt, in das Hoheitsgebiet Somalias einzufahren oder einzufliegen und alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des internationalen Rechts gegen Piraterie und bewaffnete Überfälle auf die Seefahrt zu ergreifen. Die von Frankreich, den Vereinigten Staaten und Panama eingebrachte Resolution ist ein Novum und erweitert de facto den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) auf die somalischen Küstengewässer. Das Ansinnen Frankreichs, die Resolution auch in anderen Seegebieten anzuwenden, in denen die Schifffahrt von Piraten gefährdet wird, wurde von Indonesien, Vietnam, Libyen, Südafrika und der Volksrepublik China erfolgreich verhindert. Es wird betont, dass damit kein Präzedenzfall geschaffen wird.

Vor der Küste Somalias versammeln sich inzwischen Kriegsschiffe der USA, Russlands, Indiens, Kanadas und vieler anderer Staaten. Einige – darunter auch die Bundesmarine – operieren ausdrücklich unter dem Anti-Terror-Mandat der US-geführten Operation Enduring Freedom (OEF). Gemäß Artikel 105 SRÜ können Kriegsschiffe aller Staaten auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Seeräuberschiff oder ein durch Seeräuber erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden.

Für die Bekämpfung von Piraterie jenseits deutscher Küstengewässer ist nach deutschem Recht nicht die Bundeswehr, sondern die Bundespolizei See zuständig. Dieser fehlt es jedoch an entsprechenden Fähigkeiten, der Bundeswehr an polizeilichen Befugnissen. Über die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und die Mission der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP-Mission) soll unter Berufung auf Artikel 24, Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ein verfassungsrechtlich unstrittiger Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland ermöglicht werden. Unklar ist jedoch, inwieweit Polizeiaufgaben auf die Bundesmarine übertragen werden können und ob diese nicht ggf. durch Bundespolizisten an Bord der Kriegsschiffe wahrgenommen werden müssen. Die vorhandenen einfachgesetzlichen Grundlagen (Seeaufgabengesetz sowie Bundespolizeigesetz) sind widersprüchlich, die verfassungsrechtliche Grundlage unklar. Auf Fragen zur Ingewahrsamnahme, Übergabe an Drittstaaten, Strafverfolgung Tatverdächtiger oder der Vereinbarkeit mit der Strafprozessordnung sind in der Bundesregierung bis heute noch keine Antworten gefunden.

Wenn der Deutsche Bundestag im Dezember über die Verantwortbarkeit einer deutschen Beteiligung entscheiden soll, müssen noch eine Reihe offener Fragen geklärt werden.

Piraterie und deren Bekämpfung

1. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über erfolgte bzw. erfolgreiche Piraterieübergriffe in den vergangenen fünf Jahren vor, und wie verteilen sich diese auf die Schwerpunktregionen?

Für 2004 liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Zahlen für die Jahre 2005 bis 2008 sind der Übersicht zu entnehmen:

	2005	2006	2007	2008 (Stand: 3. 12. 2008)
Südchinesisches Meer ¹	90	81	68	53
Afrika ²	78	100	153	308
Indischer Ozean ³	49	55	33	24
Malakka-Straße ⁴	18	13	13	10
Mittel- und Südamerika ⁵	19	32	30	10
Arabisches Meer ⁶	6	10	16	6
Sonstige ⁷	0	1	2	2
Gesamt	260	292	315	413

2. Welche qualitative und quantitative Entwicklung ist in den vergangenen Jahren im Bereich des Pirateriewesens in Somalia und dessen Nachbarstaaten zu beobachten?

Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Piraterie am Horn von Afrika?

Zur quantitativen Entwicklung wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Trotz der bereits hohen Fallzahlen im Jahr 2007 ist im laufenden Jahr 2008 eine starke Zunahme der Piraterie am Horn von Afrika bzw. im Golf von Aden zu verzeichnen. Der geografische Schwerpunkt der Überfälle lag im Jahr 2007 vor der Ostküste Somalias etwa auf Höhe der Hauptstadt Mogadischu. Die Überfälle des Jahres 2008 fanden fast ausschließlich im Golf von Aden statt. Die Piraten sind heute mit modernen Waffen und Navigationsgeräten ausgestattet. Es wird ein großer logistischer Aufwand betrieben. Die Überfälle werden zumeist von Speedbooten unter Nutzung von Mutterschiffen als Operationsbasis durchgeführt und die gekaperten Schiffe nach den Überfällen im Golf von Aden bis vor die Ostküste Somalias verschleppt.

3. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung das Versenken von Müll und die Überfischung vor der Küste Somalias Ursachen des Anstiegs?

In welchem Umfang sind oder waren bis vor kurzem Fangflotten aus Ländern der EU vor der Küste Somalias tätig, und was hat die Bundesregierung bzw. EU unternommen, um mögliche negative Rückwirkungen auf die somalische Fischereiwirtschaft zu verhindern?

Zwischen Somalia und der Europäischen Union besteht kein Fischereiabkommen. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Fischerei in somalischen Gewässern vor. Auch zur Versenkung von Müll vor der Küste Somalias liegen der Bundesregierung keine nachweisbaren Erkenntnisse vor.

¹ China, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Vietnam, Makassar Straße;

² Ägypten, Angola, Cote d'Ivoire, Ghana, Guinea, Kamerun, Kongo, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Nigeria, Somalia, Tansania, Togo, Golf von Aden, Südliches Rotes Meer;

³ Bangladesch, Indien, Sri Lanka, Indischer Ozean;

⁴ Malakka-Straße (einschließlich Singapur), Singapur-Straße; Vorfälle an der Küste Indonesiens finden sich im Gebiet Südchinesisches Meer wieder;

⁵ Brasilien, Dominikanische Republik, Guyana, Haiti, Jamaika, Kolumbien, Peru;

⁶ Irak, Oman, Jemen, Länder am Perischen Golf, Arabisches Meer;

⁷ Pazifischer Ozean (Solomonen Inseln, Papa Neuguinea), Mittelmeer, Golf von Akaba.

4. Wo liegen nach Ansicht der Bundesregierung die wesentlichen Ursachen für das Anwachsen der Piraterie in Somalia und anderen Ländern der Region?

Eine Hauptursache des Piraterieproblems liegt in der Instabilität und dem Fehlen staatlicher Strukturen in weiten Teilen Somalias.

Hinweise auf ein Anwachsen der Piraterie in anderen Ländern der Region liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie sollen aus Sicht der Bundesregierung die Ursachen der Piraterie in Somalia und den angrenzenden Regionen angegangen und dauerhaft beseitigt werden?

Die Bekämpfung der Ursachen der Piraterie setzt Fortschritte im politischen Friedensprozess für Somalia unter Führung der Vereinten Nationen voraus.

6. Was plant die Bundesregierung selbst, im Rahmen der EU und der UNO zur Ursachenbekämpfung beizutragen?

Die langfristige Bekämpfung der Piraterie muss auf die Beseitigung der Ursachen in Somalia abzielen. Dies erfordert einen vernetzten Ansatz und verlangt die Einbeziehung zahlreicher Akteure. Die Bundesregierung begleitet den Friedensprozess zwischen den Bürgerkriegsparteien intensiv. Sie unterstützt zudem die Arbeit der Vereinten Nationen bei der Entwicklung nachhaltiger Konzepte für Somalia und engagiert sich kurz- und mittelfristig in den Initiativen von NATO und EU.

Die Möglichkeiten eines Tätigwerdens in Somalia sind jedoch sehr eingeschränkt. Für westliche Helfer stellt jeder Aufenthalt in Somalia ein unkalkulierbares Risiko dar, da Ausländer gezielt zum Opfer von Entführungen und Mordanschlägen gemacht werden. So musste ein von der EU-Kommission mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) als Durchführungsorganisation geleitetes Projekt zur Ausbildung ziviler somalischer Polizeikräfte 2007 bis auf weiteres eingestellt werden, nachdem UNDP nach Ermordung seines Bürochefs in Mogadischu die „vor-Ort-Aktivitäten“ in Somalia einstellte.

Die Bundesregierung engagiert sich mit humanitärer Hilfe für Somalia sowie Not- und Übergangshilfe. Die humanitäre Situation ist äußerst schwierig und verschlechtert sich weiter durch steigende Lebensmittelpreise und anhaltende Dürreperioden. Etwa 3,2 Millionen Menschen (über ein Drittel der Bevölkerung) sind hilfsbedürftig, darunter etwa 1,1 Millionen Binnenvertriebene. Hilfsorganisationen werden massiv behindert. Die deutsche humanitäre Hilfe beläuft sich im Jahr 2008 bislang auf 3,6 Mio. Euro, die Not- und Übergangshilfe auf weitere 3 Mio. Euro (zuzüglich Versorgung somalischer Flüchtlinge in Nachbarländern). Die EU-Mittel für humanitäre und Nothilfemaßnahmen (ECHO) belaufen sich für das Jahr 2008 bislang auf 27 Mio. Euro. Die EU unterstützt entwicklungspolitische Aufbaumaßnahmen, welche an Nothilfemaßnahmen anknüpfen sollen und sich vor allem mit dem Institutionenaufbau, der Aussöhnung, dem Gesundheits- und Bildungssektor befassen. Darüber hinaus wird versucht die Wirtschaftskraft des Landes zu fördern, u. a. beim Export von Bananen. Die Voraussetzungen für eine Mittelzuweisung aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) an Somalia sollten am 10. Dezember 2008 von EG- und AKP-Staaten geschaffen werden. Der EG-Ministerrat hat die Mittelzuweisung bereits befürwortet. Insgesamt werden aber erst nach einer belastbaren Einigung der Konfliktparteien auf ein Ende des Bürgerkriegs und einer Verbesserung der Sicherheitslage vor Ort weitergehende politische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Stabilisierung Somalias möglich sein.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die politische und sicherheitspolitische Entwicklung in Somalia?

Die politische und sicherheitspolitische Entwicklung in Somalia bleibt äußerst labil. Sie ist gekennzeichnet vom jahrzehntelangen Bürgerkrieg, der dazu geführt hat, dass der Staat weitgehend zerfallen ist.

Das am 18. August 2008 in Djibouti unterzeichnete Friedensabkommen zwischen Übergangsregierung und Opposition bietet zwar eine gewisse Chance auf Frieden; ob sie genutzt wird, hängt u. a. von der Zusammenarbeit der Übergangsinstitutionen ab.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Rolle der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), und wie ist der Stand hinsichtlich der Stationierung einer internationalen Stabilisierungstruppe zur Umsetzung des Dschibuti-Abkommens in Mogadischu?

Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Vorschlag, wie er z. B. von Frankreich vorgetragen wurde, Truppen der EU in Mogadishu zu stationieren?

Die Anfang 2007 vom Ausschuss für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union beschlossene und von den Vereinten Nationen mandatierte Friedensmission AMISOM soll unter anderem die Übergangsregierung im Versöhnungsprozess unterstützen und einen Beitrag zur langfristigen Stabilisierung Somalias leisten. Dies sind wichtige und sinnvolle Aufgaben. Die Mission hat jedoch ihre geplante Stärke von 8 000 Soldaten nicht erreicht. Bislang sind 1 600 ugandische und 1 600 burundische Truppen vor Ort. Weitere Staaten haben eine Beteiligung in Aussicht gestellt.

Bemühungen um die Stationierung einer im Djibouti-Abkommen vorgesehenen internationalen Stabilisierungstruppe gestalten sich schwierig. Derzeit ist kein Staat zur Führung bereit. Ein Vorschlag, Truppen der EU in Mogadishu zu stationieren, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Inwieweit ist die politisch instabile Lage in Somalia Ursache des Anstiegs der Piraterie, und was hat die Bundesregierung bzw. EU unternommen, um möglichst die politische Situation in Somalia zu stabilisieren?

Zu den Ursachen des Anstiegs der Piraterie wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Bundesregierung und EU unterstützen die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ould Abdallah, das Djibouti-Abkommen umzusetzen.

10. Welche eigenen oder fremden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die internationalen und somalischen Netzwerke der Piraten und die bedeutsamsten Piratentruppen vor?

Welche eigenen oder fremden Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Aufenthaltsorte und Stützpunkte an Land bzw. auf See bekannt?

Wie viele Mutterschiffe gibt es, und weiß man, wo diese bzw. die entführten Schiffe sich gegenwärtig befinden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, denen zufolge es sich bei den einzelnen Piratengruppen um internationale und/oder somalische Netzwerke handelt. Vielmehr agieren die aus somalischen Clanstrukturen hervorgegangenen Piratengruppen selbstständig, stehen aber untereinander in Kontakt.

Die meisten Piratenaktivitäten gehen derzeit von der autonomen Region Puntland im Nordosten Somalias aus. Insbesondere sind hier die Hafenstädte Eyl sowie Harardhere und Habyo zu nennen, die auch Ankerplatz entführter Schiffe sind.

Nach Informationen des International Maritime Bureau Piracy Reporting Center (IMB-PRC) sind derzeit die Mutterschiffe „Borum Ocean“ und „Arena“ bzw. „Athena“ als eingesetzte Operationsbasen für Überfälle auf Schiffe in den Gewässern am Horn von Afrika/Golf von Aden bekannt. Es liegen keine konkreten Erkenntnisse über die aktuellen Aufenthaltsorte dieser Schiffe vor.

11. Welche Kenntnisse über eine Verbindung der Piratenstrukturen und der somalischen Union der Islamischen Gerichtbarkeit liegen der Bundesregierung vor?

Für Medienberichte über Querverbindungen zwischen vor allem in Süd- und Zentralsomalia aktiven Islamisten und den Piraten in Puntland fehlt jeglicher Beleg. Bislang haben insbesondere die islamischen Gerichtshöfe die Piraten als „unislamisch“ abgelehnt, auch aufgrund des von diesen gepflegten Lebensstils (Alkohol- und Drogenkonsum).

12. Welche Staaten sind gegenwärtig oder in naher Zukunft mit welchen Streitkräften, welchen Kräften und im Rahmen welcher Operationen zur Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika engagiert?

Für die Operation ATALANTA haben Kräfte angezeigt:

- Griechenland plant den Einsatz einer Fregatte über die gesamte Länge der Operation, Bordhubschrauber nur während der ersten vier Monate der Operation.
- Frankreich plant den Einsatz einer Fregatte mit mobilem Schutz-Team über die gesamte Länge der Operation. Der Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges wird erwogen.
- Belgien plant den Einsatz einer Fregatte für die letzten vier Monate, vorbehaltlich der nationalen politischen Entscheidung.
- Schweden plant den Einsatz von zwei Korvetten für ein Jahr und einem Versorgungsschiff mit mobilem Schutz-Team für die zweiten vier Monate.
- Spanien plant den Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges für die gesamte Dauer der Operation, einer Fregatte mit Hubschrauber und mobilem Schutz-Team ab April 2009 für vier Monate, eines Tankschiffs ab April 2009 für vier Monate und bietet die Zusammenarbeit mit dem Cartagena Operational Center zum Datenaustausch an.
- Großbritannien plant den Einsatz einer Fregatte während der ersten vier Monate.
- Die Niederlande planen den Einsatz einer Fregatte als Führungsplattform mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Teams während der letzten vier Monate der Operation.
- Portugal plant den Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges für einen noch zu bestimmenden Zeitraum innerhalb der ersten vier Monate der Operation.
- Deutschland plant vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages den Einsatz einer Fregatte mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Team über die gesamte Länge der Operation.

An der Operation ENDURING FREEDOM (OEF) beteiligen sich im Rahmen der Task Force 150 zurzeit Dänemark, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Pakistan, Großbritannien mit Fregatten und Seefernaufklärungsflugzeu-

gen. Zeitweise werden diese Kräfte aus OEF herausgelöst, um sich unter nationaler Führung an der Bekämpfung der Piraterie zu beteiligen. Deutschland beteiligt sich derzeit mit zwei Fregatten an der Operation ENDURING FREEDOM. Bekämpfung der Piraterie gehört nicht zu ihrem Auftrag.

Darüberhinaus befinden sich derzeit unter nationaler Führung Einheiten aus Indien, Korea, Malaysia und Russland am Horn von Afrika.

An der NATO Operation ALLIED PROVIDER beteiligten sich, im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum Ständigen Maritimen Einsatzverband 2 (Standing NATO Maritime Group 2, SNMG 2), Italien, Griechenland, Türkei und Großbritannien. Die Operation ALLIED PROVIDER diente dem Schutz der Welternährungsprogramms (WEP) und wurde am 12. Dezember 2008 beendet.

13. Inwieweit überschneiden sich die Einsatzräume der EU-Mission, der Operation Enduring Freedom und der NATO-Operation, und in welchen Regionen konzentrieren sich die Übergriffe der Piraten (bitte grafische Darstellung)?

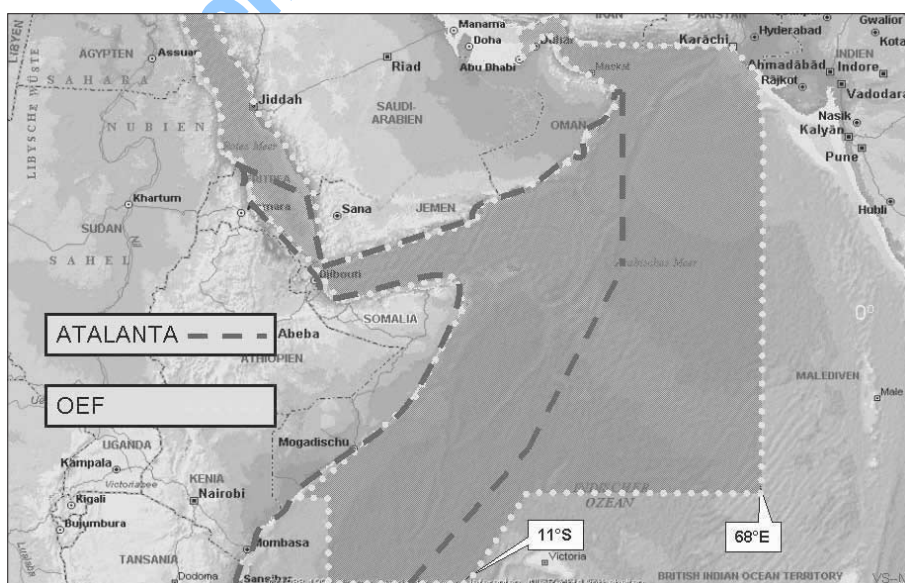
Der deutsche Beitrag zur Operation ENDURING FREEDOM wird – neben dem Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrages – am Horn von Afrika einschließlich angrenzender Seegebiete (das Rote Meer, das Bab-el-Mandeb, den Golf von Aden, die Arabische See, den Golf von Oman mit der Straße von Hormuz bis zum Längengrad 56°E sowie das Nordarabische Meer und Teile des Indischen Ozeans bis zum Breitengrad 11°S und zum Längengrad 68°E) geleistet.

Das Einsatzgebiet EU NAVFOR ATALANTA umfasst einen Bereich bis 500 Seemeilen vor den Küsten Somalias und der Nachbarländer. Damit überschneiden sich die Einsatzgebiete von ENDURING FREEDOM und ATALANTA überwiegend.

Die Übergriffe der Piraten konzentrieren sich im Golf von Aden. Die durch Piraten gekaperten Schiffe werden dann in die Küstengewässer an der Ostküste Somalias verbracht.

Der Ständige Maritime NATO Einsatzverband 2 (Standing NATO Maritime Group 2, SNMG 2) hat sich bis zum 12. Dezember 2008 mit Teilen am Schutz der Schiffe des WEP im Seegebiet vor Kenia und Somalia beteiligt.

Weitere Einzelheiten sind der grafischen Darstellung zu entnehmen.



14. Wann hat der VN-Generalsekretär die NATO um Unterstützung gebeten, und wann wurde in der NATO erstmals über eine eigene Operation zur Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika beraten?

Wann wurden vom NATO-Rat der Operationsplan bzw. der Einsatz beschlossen?

Warum wurde der Deutsche Bundestag über diese Maßnahmen nicht unterrichtet?

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die NATO mit Schreiben vom 25. September 2008 um den Geleitschutz für vom WEP gecharterte Schiffe mit Zielhafen Mogadischu gebeten. Die NATO hat anlässlich des Treffens der NATO-Verteidigungsminister am 9. und 10. Oktober 2008 in Budapest beschlossen, der Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu entsprechen. Hierzu wurde ein ständiger maritimer NATO-Verband, der sich in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 15. Dezember 2008 ohnehin auf einer Übungsfahrt im Seegebiet aufhalten sollte, in zwei Gruppen aufgeteilt. Die eine Gruppe, zu der auch zwei deutsche Schiffe gehörten, setzten das Übungsprogramm wie geplant fort, die andere Gruppe wurde auf Grundlage einer „Strategic Direction and Guidance“ des SACEUR vom 17. Oktober 2008 mit der Eskortierung von WEP-Schiffen sowie der Seeraumüberwachung beauftragt. Diese Maßnahme war von vornherein als Interimslösung bis zum Eintreffen der geplanten ESVP-Mission angelegt. Das Parlament wurde darüber in der Unterrichtung des Parlaments (UdP) der 43. Kalenderwoche informiert.

15. Wieso geht der VN-Generalsekretär in seinem Somalia-Bericht vom 17. November 2008 davon aus, dass die NATO „has deployed seven ships from its Standing Maritime Group 2 to take on the anti-piracy role off the coast of Somalia“?

Um welche Schiffe handelt es sich dabei?

Die Standing NATO Maritime Group 2, die mit Teilen den in Antwort zur Frage 14 erwähnten Geleitschutz übernommen hat, besteht aus insgesamt sieben Schiffen: jeweils ein italienisches, griechisches, britisches, türkisches und US-amerikanisches Schiff sowie zwei deutsche Schiffe. Die Gruppe, die mit Piraterieabwehr beauftragt wurde, bestand zunächst nur aus dem italienischen, griechischen und britischen Schiff. Später stieß als viertes Schiff das türkische hinzu.

16. Aus welchem Grund führt die NATO eine eigenständige Mission zur Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika durch, die ausschließlich von europäischen Streitkräften durchgeführt wird und erschwert damit den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf vor Ort?

Inwieweit gab es zwischen der EU und der NATO Bemühungen sich auf eine Mission zu beschränken?

Die NATO führte mit Teilen des ständigen NATO Eingreifverbandes 2 (Standing NATO Maritime Group 2, SNMG 2) die Operation ALLIED PROVIDER durch. Deutschland beteiligte sich an dieser Operation nicht. Die Operation ALLIED PROVIDER war bis zum 12. Dezember 2008 begrenzt und stellt als Überbrückung bis zum Beginn der EU-Operation ATALANTA den Schutz von Fahrzeugen des WEP gegen Piraterie vor der Küste Somalias sicher.

Die Operation EU NAVFOR ATALANTA, als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle in einer 500 Seemeilen tiefen Zone vor der Küste Somalias, hat am

8. Dezember 2008 begonnen. Die anfängliche Einsatzbereitschaft wird ab dem 12. Dezember 2008 hergestellt. Da an diesem Tag die Operation ALLIED PROVIDER der NATO beendet wurde, erübrigt sich nunmehr die Notwendigkeit der Koordination.

17. Worin unterscheiden sich die Aufgaben, Kräfte, Operationspläne und Rules of Engagement
 - a) der Operation Atalanta der EU,
 - b) der Operation Allied Provider der NATO,
 - c) der US-geführten Anti-Terror-Operation Enduring Freedom am Horn von Afrika?

Im Rahmen der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 bzw. das Völkergewohnheitsrecht, die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 autorisierten Befugnisse und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewährung von Schutz für die Schiffe des WEP unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften an Bord dieser Schiffe, insbesondere wenn sie die Hoheitsgewässer Somalias durchqueren;
- im Einzelfall und bei Bedarf Schutz von zivilen Schiffen im Operationsgebiet;
- Überwachung der Gebiete vor der Küste Somalias, einschließlich der somalischen Hoheitsgewässer, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere des Seeverkehrs, in sich bergen;
- Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen, die im Operationsgebiet begangen werden könnten;
- Aufgreifen, Festhalten und Überstellen von Personen, die in Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen zu haben sowie Beschlagnahme der Seeräuberschiffe, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter. Diese Maßnahmen erfolgen mit Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aufnahmebereite und zur Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- Herstellung einer Verbindung zu den Organisationen und Einrichtungen sowie zu den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind, insbesondere zu der im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM agierenden Seestreitkraft „Combined Task Force 150“.

Das Mandat ermächtigt die beteiligten Schiffsbesatzungen, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 zu erfüllen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

Um im Rahmen der NATO Operation ALLIED PROVIDER den Geleitschutzauftrag für die Schiffe des WEP durchführen zu können, sahen die NATO

Dokumente entsprechende Rules of Engagement vor. Deutschland beteiligte sich an dieser Operation nicht.

Da für die Operation ENDURING FREEDOM keine übergreifenden Rules of Engagement existieren, wurden für die deutschen Einheiten nationale Einsatzregeln erstellt. Da das deutsche Mandat ausschließlich die Bekämpfung des internationalen Terrorismus vorsieht, beinhalten diese Einsatzregeln keine Befugnisse zur Pirateriebekämpfung.

18. Welche Absprachen gibt es im Rahmen der geplanten ESVP-Mission mit den Vereinten Nationen, der somalischen Übergangsregierung und den Nachbarstaaten hinsichtlich der Befugnisse und Zusammenarbeit?

Die Befugnisse der ESVP-Operation EUNAVFOR ATALANTA ergeben sich maßgeblich aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, zuletzt Resolution 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008. Diese sowie die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) sowie 1838 (2008) sind in Abstimmung zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen entstanden (s. auch Antwort zur Frage 28).

Mit der Übergangsregierung Somalias sowie den Regierungen Djiboutis, Jemens und Kenias führt die Europäische Union Verhandlungen mit dem Ziel von Truppenstatusabkommen („Status of Forces Agreements“, SOFA).

19. In welchem Umfang sieht die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an der geplanten ESVP-Mission vor?

Vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages ist vorgesehen, dass sich die Bundeswehr über die gesamte Länge der Operation mit einer Fregatte mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Team, mit Stabs- und Verbindungspersonal im Operations HQ in Northwood in Großbritannien und im HQ des Befehlshabers im Einsatzgebiet (Force Headquarters) sowie mit Sicherungs-, Logistik- und Sanitätskräften an der Operation beteiligen kann. Einzelheiten werden gegenwärtig in internationaler Abstimmung erarbeitet.

20. Inwieweit soll es im Rahmen der ESVP-Mission oder im Rahmen der NATO-Operation gestattet sein, Mutterschiffe, Hilfsboote oder gekaperte Schiffe gegebenenfalls gewaltsam aufzubringen, zu entern und Gefangene zu befreien, und inwieweit gehört dies zum Auftrag für die deutschen Streitkräfte?

Das Mandat gestattet den Einsatz verhältnismäßiger Gewalt gegen Schiffe, die der Piraterie verdächtig sind.

21. Wie sieht die Exit-Strategie für den geplanten ESVP- und Bundeswehrein-satz am Horn von Afrika aus?

Welche Zielmarken formuliert die Bundesregierung für eine Beendigung des Einsatzes?

Für die ESVP-Operation EU NAVFOR ATALANTA wurde durch die EU Nationen eine zeitliche Begrenzung auf ein Jahr gewählt. Dies geschah in dem Bewusstsein, dass für eine gründlichere Bewältigung des Problems der Piraterie in dieser Region ohnehin eine Vielzahl anderer Instrumente mitentscheidend ist (vgl. auch die Antworten auf die Fragen 4, 5, 6, 7, 10, 22), deren Entwicklung noch andauert und deren Wirksamkeit auch noch nicht in jedem Fall sicher ist.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Notwendigkeit baldigen Handelns wäre eine andere als zeitliche Begrenzung der Operation ATALANTA zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll gewesen.

22. Inwieweit geht die Bundesregierung davon aus, dass im geplanten Einsatzzeitraum und mit den bisher vorgesehenen internationalen Bemühungen und Maßnahmen das Piraterieproblem am Horn von Afrika in den Griff zu bekommen ist?

Es wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Die Bundesregierung wird das Phänomen der Piraterie weiterhin beobachten und vorhandene Mittel gezielt einsetzen, um eine weitere Eskalation zu verhindern.

23. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge Frankreichs oder Spaniens, für die Aufgabe der Pirateriebekämpfung und Seesicherheit eine Art internationale Seepolizei unter dem Dach der Vereinten Nationen einzurichten, und wäre die Bundesregierung grundsätzlich bereit, an dem Aufbau einer solchen internationalen Seepolizeitruppe mitzuwirken?

Die angesprochenen Vorschläge Frankreichs und Spaniens zur Einrichtung einer Art internationaler See-Polizei sind der Bundesregierung nicht bekannt und können deshalb nicht bewertet werden.

24. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung Aufgabe der Reedereien dafür Sorge zu tragen, dass Schiffe und Besatzungen so ausgestattet und ausgebildet sind um auf Übergriffe von Piraten reagieren zu können?

Die am 1. Juli 2004 für die Internationale Seeschifffahrt in Kraft getretenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) sowie der Internationale Kodex für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) enthalten Maßnahmen, die der Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen, die im internationalen Handel eingesetzt werden, und der Hafenanlagen dienen. Sie enthalten zwingende Bestimmungen, die Eigensicherungsmaßnahmen der Reeder und Schiffsbesatzungen zur Gefahrenabwehr vorsehen. Zentrale Elemente sind dabei der vom Flaggenstaat zu prüfende und zu genehmigende Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und die Bestellung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Unternehmen einerseits und auf dem Schiff andererseits. Gefahrenabwehr in diesem Sinne ist neben der Abwehr von Terrorakten auch die Abwehr von Angriffen durch Piraten. Die im Einzelfall zu ergreifenden Eigensicherungsmaßnahmen der Reeder und Schiffsbesatzungen, die auch eine entsprechende Schulung der Besatzungen einschließen, sind abhängig von dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff sowie der durch den Flaggenstaat des jeweiligen Schiffes für die Region bzw. den Hafen festgelegten Gefahrenstufe.

25. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz privater Sicherheitsfirmen zum Schutz vor Übergriffen von Piraten?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Privatisierung staatlicher Kernaufgaben im Militär- und Sicherheitsbereich zu vermeiden. Die völkerrechtliche Bewertung von Aktivitäten privater Sicherheitsunternehmen hängt von der Art der Tätigkeit im Einzelfall ab.

26. Inwieweit stellt die Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika nach Ansicht der Bundesregierung einen Präzedenzfall dar?

Gibt es z. B. innerhalb der NATO, EU oder den Vereinten Nationen Überlegungen Übergriffe vor der Küste Nigerias durch die Entsendung von Kriegsschiffen abzuschrecken?

Im VN-Bereich sind derzeit keine solchen Pläne bekannt. Die Resolutionen des Sicherheitsrates 1816 (2008) und 1846 (2008) zeigen deutlich das Bestreben, die Regelungen dieser Resolutionen und insbesondere das Mandat zum Tätigwerden in den Küstengewässern auf den Fall Somalias zu beschränken.

Rechtliche Grundlagen und Fähigkeiten für eine deutsche Beteiligung

27. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Einsatz der Bundeswehr zur Pirateriebekämpfung seit jeher und künftig verfassungsrechtlich über Artikel 25 GG gedeckt ist?

Wie begründet Sie diese Auffassung?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP in der Bundestagsdrucksache 16/9286 verwiesen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die beiden UN-Resolutionen 1816/1838 sowie die Regelungen des SRÜ?

Stellen diese eine Ermächtigung oder gar eine Verpflichtung Deutschlands dar, sich aktiv an der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika zu beteiligen?

Das VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 (SRÜ) verpflichtet in seinem Artikel 100 alle Staaten, die Partei dieses Übereinkommens sind (also auch Deutschland), zu Zusammenarbeit in größtmöglichem Maße bei der Bekämpfung der Seeräuberei auf Hoher See. Artikel 100 SRÜ bestimmt aber nicht, mit welchen Mitteln dies zu geschehen hat. Demgegenüber stellt Artikel 105 SRÜ eine Ermächtigung dar, bestimmte hoheitliche Maßnahmen an Bord von Seeräuberschiffen oder von von Seeräubern erbeuteten und in ihrer Gewalt stehenden Schiffen vorzunehmen; eine Verpflichtung zur Vornahme genau dieser Maßnahmen resultiert daraus nicht.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seinen Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008 und neuerdings 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 zum Teil alle Staaten, zum Teil solche, die an der Sicherheit der Schifffahrtsrouten in der Region besonders interessiert oder dort mit Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen präsent sind, zu verstärkter Zusammenarbeit und aktiver Teilnahme an der Pirateriebekämpfung aufgefordert. Er hat sie aber nicht zu ganz bestimmten Maßnahmen verpflichtet. Die Befugnisse zur Ausübung von Zwang gegen Piraten, wie sie bereits Artikel 105 SRÜ bzw. das Völkergewohnheitsrecht allen Staaten auf Hoher See gewähren, werden durch Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) und durch Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) unter bestimmten Voraussetzungen auf die somalischen Küstengewässer ausgedehnt. Sie bleiben Befugnisse, keine konkreten Verpflichtungen.

29. Inwieweit und aus welchen Gründen betrachtet die Bundesregierung die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1816/1838 als Rechtsgrundlage dafür, dass die im SRÜ aufgeführte Ermächtigung zur Bekämpfung der Seepiraterie nun doch von Kriegsschiffen und Flugzeugen der Bundeswehr vorgenommen werden kann und darf?

Wie weit reicht nach Einschätzung der Bundesregierung das von den UN-Resolutionen abgedeckte maximal zulässige Einsatzgebiet?

Die nach dem Seerechtsübereinkommen bzw. dem Völkergewohnheitsrecht auf Hoher See zur Verfügung stehenden und durch die Resolutionen 1816 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter bestimmten Bedingungen auf die somalischen Küstengewässer ausgedehnten Befugnisse sollen von Kriegsschiffen im Rahmen der ESVP-Operation ATALANTA, mit-hin im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit wahrgenommen werden. Damit bietet Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes die rechtliche Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Marine. Das Seerechtsübereinkommen selbst macht keine innerstaatlichen Zuständigkeitsvorgaben, sondern erlaubt in Artikel 107 SRÜ die Verfolgung von Piraten durch Kriegsschiffe oder andere Schiffe, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet sind.

Die Resolutionen 1816 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates legen keine geographisch eindeutigen Meereszonen fest, sondern beziehen sich auf „das Meer vor der Küste von Somalia“. Damit ist ein Zusammenhang hergestellt zwischen den zu bekämpfenden seeräuberischen Aktivitäten und der Küste von Somalia. Angesichts der jüngsten Erfahrungen mit in weitem Abstand von der Küste auf Hoher See tätig werdenden, aus Somalia stammenden und operierenden Piraten hält die Bundesregierung die in Artikel 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 getroffene Festlegung auf einen Seeraum von 500 Seemeilen Tiefe vor der Küste Somalias und der Nachbarländer für eine sinnvolle Konkretisierung der in den Sicherheitsratsresolutionen enthaltenen Vorgaben.

30. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die vorhandenen Mittel der zuständigen Polizeibehörden zur Bekämpfung von Piraterie (z. B. der Bundespolizei, See) derzeit ausreichend bzw. in welchen Bereichen sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Derzeit ist die maritime Ausstattung der Bundespolizei für die umfassende Aufgabenwahrnehmung in der Nord- und Ostsee ausgelegt. Allerdings verfügen die GSG 9 der Bundespolizei und der Bundespolizei-Flugdienst über verschiedene Handlungsoptionen, die einen überregionalen, temporären Einsatz zur Pirateriebekämpfung ermöglichen. Die weitere Lageentwicklung während und nach der EU-Operation wird den künftigen Handlungsbedarf mit definieren.

Für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes auf dem Gebiet der Strafverfolgung bei Geiselnahmen sowie Erpressungen zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger sind die vorhandenen Mittel ausreichend.

31. Inwieweit plant die Bundesregierung, die Bekämpfung der Piraterie als Aufgabe der Gefahrenabwehr der Polizeibehörden (gemäß Seeaufgabengesetz), teilweise oder ganz auf die Bundeswehr zu übertragen?

Wird Pirateriebekämpfung künftig zu einer der Aufgaben der Bundeswehr gehören, und soll hierfür das Grundgesetz geändert werden?

Pläne der beschriebenen Art hat die Bundesregierung nicht. Daher erübrigt sich eine Antwort auf die zweite Teilfrage.

32. Inwieweit sollen im Rahmen der ESVP-Mission und mit Billigung der Übergangsregierung Befugnisse zur Bekämpfung der Piraterie an Land erteilt werden, und welchen Auftrag hat hier die Bundeswehr?

Eine Pirateriebekämpfung an Land ist im Rahmen des ESVP-Mandates nicht vorgesehen.

33. Inwieweit soll es im Rahmen der EU-Mission gestattet sein, Geiseln zu Land oder zu See zu befreien, und inwieweit gehört dies zum Auftrag für die deutschen Streitkräfte?

Im Falle einer Geiselnbefreiung auf See ist im mandatierten Einsatzgebiet eine Unterstützung durch angezeigte nationale Kräfte der ESVP-Operation ATALANTA im Rahmen verfügbarer Mittel und Fähigkeiten möglich. Der Einsatz bewaffneter Streitkräfte für eine Geiselnbefreiung an Land ist im Rahmen der ESVP-Operation ATALANTA nicht vorgesehen.

34. Wie sind die jeweiligen nationalen Regelungen im Rahmen der EU-Mission sowie der NATO-Operation hinsichtlich der Festnahme/Ingewahrsamnahme von Piraten?

Wie wird ein rechtstaatlicher Umgang mit diesen Personen gewährleistet?

Die NATO-Operation ALLIED PROVIDER, die am 12. Dezember 2008 beendet wurde, beinhaltete lediglich protektive Maßnahmen für Schiffe des WEP. Die Festnahme/Ingewahrsamnahme von Piraten war nicht vorgesehen.

Der Bundeswehreinsatz im Rahmen EU NAVFOR ATALANTA erfolgt im Rahmen des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes auf der Grundlage des VN-Mandats und der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008. Diese Regelungen erlauben u. a. auch das Aufgreifen und Festhalten von piraterieverdächtigen Personen. Das Schwergewicht der Operation liegt allerdings auf der Verhütung seeräuberischer Handlungen. Werden dennoch Personen an Bord eines Schiffes der Deutschen Marine genommen, die im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen begangen zu haben, kommen drei Handlungsoptionen in Betracht. Die Strafverfolgung in Deutschland kommt für die Fälle in Betracht, in denen von der festgehaltenen Person gewichtige Rechtsgüter mit hinreichendem deutschem Bezug geschädigt worden sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Deutsche getötet oder verletzt oder unter deutscher Flagge fahrende Schiffe angegriffen worden sind. Die Strafverfolgung erfolgt dabei auf der Grundlage deutschen Rechts. Soll eine deutsche Strafverfolgung erfolgen, wird daher die zuständige Staatsanwaltschaft in Deutschland unverzüglich unterrichtet, damit diese die erforderlichen Entscheidungen treffen kann, insbesondere über die Beantragung eines Haftbefehls. Der Haftbefehl bildet dann die Grundlage für die Verbringung der betroffenen Person durch die Bundespolizei nach Deutschland. In anderen Fällen kann die Person von der Bundeswehr im Rahmen des völkerrechtlichen Mandats an einen anderen Staat übergeben werden, der sein Strafverfolgungsinteresse angemeldet hat. Eine solche Übergabe ist allerdings, wie in Artikel 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP ausdrücklich festgelegt, ausgeschlossen, wenn das Risiko der Todesstrafe, der Folter oder jeder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Die dritte vom Mandat gedeckte Option ist, die festgehaltene Person an einem sicheren Ort an Land zu setzen, wobei darauf zu achten ist, dass dieser am Ort ihrer Freilassung keine konkrete Gefahr für Leib oder Leben droht.

35. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Einrichtung eines internationalen Piratengerichtshofs?

Die Bundesregierung hat die Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit für Piraten mit verschiedenen Partnern und gegenüber den Vereinten Nationen aufgenommen und die Vorzüge einer solchen Lösung dargestellt. Für eine solche internationale Strafgerichtsbarkeit wäre ein breiter internationaler Konsens erforderlich. Ob ein solcher Konsens zu erreichen wäre, müsste sich erweisen. In jedem Falle würde die Aushandlung und Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit Zeit in Anspruch nehmen; eine kurzfristig verfügbare Lösung läge hierin also in keinem Falle.

36. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass sich der deutsche Beitrag zur Pirateriebekämpfung auf einer zweifelsfreien rechtlichen Grundlage bewegt?

Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage des VN-Seerechtsübereinkommens bzw. des Völkergewohnheitsrechts, der Resolutionen 1816 (2008), 1838 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 und des Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

37. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Gewerkschaft der Polizei, wonach es aufgrund der grundgesetzlichen Aufgabentrennung an Bord von Kriegsschiffen keine Vermischung von polizeilichen und militärischen Tätigkeiten geben dürfe und man „an Bord Gewahrsamszellen, Dolmetscher, einen Staatsanwalt, Richter und Pflichtverteidiger“ (Bild am Sonntag vom 16. November 2008) bräuchte?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Gewerkschaft der Polizei nicht. Dementsprechend sieht sie auch die von den Fragestellern suggerierten Konsequenzen nicht.

38. Hält die Bundesregierung die Übergabe von in Gewahrsam genommenen Personen an die somalischen Behörden oder an Drittstaaten für verantwortbar, und wie begründet sie diese Ansicht?

Nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse der Bundesregierung zur politischen und Menschenrechtslage scheidet eine Übergabe von in Gewahrsam genommenen mutmaßlichen Piraten zum Zwecke der Strafverfolgung an somalische Stellen derzeit aus. Auch in anderen Ländern der Region stellen sich in dieser Hinsicht Fragen, die aber ggf. auch im Lichte eines die menschenrechtskonforme Behandlung der übergebenen Personen garantierenden Abkommens mit dem jeweils betroffenen Staat zu beurteilen sind. Artikel 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union sieht den Abschluß derartiger Abkommen mit Drittländern ausdrücklich vor. Die Europäische Union befindet sich derzeit mit Kenia, Tansania und Djibouti in Verhandlungen über solche Abkommen.

39. Inwieweit findet eine Einbindung des durch das SRÜ eingerichteten „Internationalen Seegerichtshofs“ statt?

Der Internationale Seegerichtshof hat keine strafrechtlichen Kompetenzen.

40. Mit welchen Strafen müssen Piraten, die von deutschen Gerichten verurteilt werden würden, im Regelfall rechnen?

Das Verbrechen des Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr nach § 316c des Strafgesetzbuchs (StGB) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Sind zugleich andere Straftatbestände erfüllt (beispielsweise das Verbrechen eines schweren Raubes nach §§ 249, 250 StGB oder ein Tötungsdelikt nach §§ 211, 212 StGB), so ist maßgeblich für die Strafbemessung die Bestimmung, welche die schwerste Strafe androht (§ 52 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB).

41. Inwieweit befürchtet die Bundesregierung, dass aufgegriffene Straftäter in Deutschland bzw. an Bord deutscher Kriegsschiffe einen Antrag auf Asyl stellen könnten?

Nach der bisherigen Staatenpraxis kommt eine Asylgewährung bzw. Flüchtlingsschutz nur in Betracht, wenn ein Ausländer das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erreicht hat; diese territoriale Anknüpfung des Asylrechts sollte erhalten bleiben, da die Schutzgewährung nur erfolgen kann, wenn der ersuchte Staat hierzu effektiv in der Lage ist, was wiederum nur in seinem eigenen Staatsgebiet der Fall ist, nicht aber auf fremden Staatsgebiet oder auf hoher See. Die rechtliche Möglichkeit, auf einem Schiff der Deutschen Marine um Asyl nachzusuchen, besteht somit nicht, da Artikel 16a des Grundgesetzes nur auf deutschem Hoheitsgebiet Anwendung findet und ein Schiff der Deutschen Marine kein Hoheitsgebiet in diesem Sinne ist. Auch die einschlägigen Regelungen in der EG-Richtlinie 2005/85 zu Mindestnormen über Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und in der EG-Verordnung 343/2003 über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (sogenannte Dublin-VO) gelten nur für Asylanträge, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen gestellt werden. Im Ergebnis gilt dies auch bei einem Asylersuchen gegenüber einem deutschen Hoheitsträger in einem Drittstaat („Botschafts asyl“).

42. Beabsichtigt die Bundesregierung Kräfte, die vom Deutschen Bundestag im Rahmen des OEF-Mandates entsandt wurden zur Pirateriebekämpfung im Rahmen der ESVP- oder NATO-Mission einzusetzen?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, mit welchem Mandat und unter wessen Kommando soll ein solcher Einsatz erfolgen?

Zur Unterstützung oder im Falle von Lageänderungen können weitere Kräfte aus der Operation ENDURING FREEDOM (OEF) beziehungsweise der Standing NATO Maritime Group (SNMG) herangezogen und dem Befehlshaber der Operation ATALANTA unter Wahrung der im Mandat festgehaltenen Obergrenze zeitlich befristet unterstellt werden.

Nach Erfüllung des Auftrages beziehungsweise Ablauf der Frist werden die Einheiten wiederum aus ATALANTA herausgelöst und in ihr ursprüngliches Unterstellungsverhältnis überführt.

43. Inwieweit sind Schiffe der ESVP-Mission, der OEF-Mission oder der NATO-Mission ermächtigt, fliehende bzw. entführte Schiffe zu verfolgen, zu stellen, zu entern bzw. im Extremfall zu versenken?

Welche diesbezüglichen Befugnisse haben deutsche Streitkräfte in den jeweiligen Operationen?

Hinsichtlich der Befugnisse der ESVP-Mission wird auf die Antwort zur Frage 17 verwiesen.

44. Über welche defensiven Pirateriebekämpfungsfähigkeiten für Anti-Piracy Operations verfügt
- die Bundespolizei,
 - die Bundeswehr,
- qualitativ wie quantitativ?

Zu 44 a.: Es wird auf die Antwort zur Frage 30 verwiesen.

Zu 44 b.: Für einen wirksamen Schutz gegen Piraten auf See verfügt die Deutsche Marine über Fregatten mit Bordhubschrauber. Dieser Schiffstyp besitzt die Fähigkeit zum Aufbau eines Lagebildes im Seegebiet und zu lang andauernder Präsenz. Darüber hinaus verfügt er über moderne Kommunikationsanlagen und eine vielseitige Bewaffnung. Dieser Schiffstyp eignet sich auch für den Schutz der Handelsschiffe gegen Piratenangriffe. Eine effektive Ergänzung stellen die Flugzeuge zur Seefernaufklärung P-3C Orion dar. Diese unbewaffneten Luftfahrzeuge können verdächtige Seefahrzeuge bei Tag und Nacht auffassen und identifizieren. Damit wird der koordinierte Einsatz aller Kräfte ermöglicht. Im Rahmen möglicher maritimer Operationsanteile stehen vor allem protektive und präventive Maßnahmen im Vordergrund:

- Abschreckung durch anhaltende und sichtbare Präsenz;
- Aufklärung, um Piratenbewegung frühzeitig zu erkennen;
- Begleiten von Handelsschiffen;
- Einschiffen von Soldaten der Marineschutzkräfte auf Handelsschiffen, um Angriffe abzuwehren.

45. Über welche offensiven Pirateriebekämpfungsfähigkeiten für Counter-Piracy Operations verfügt

- die Bundespolizei,
- die Bundeswehr,

qualitativ wie quantitativ?

Zu 45 a.: Es wird auf die Antwort zur Frage 30 verwiesen.

Zu 45 b.: Für ein aktives Vorgehen gegen Piraten auf See verfügt die Deutsche Marine über ein vielseitiges Fähigkeitsspektrum. Dies reicht vom Abdrängen über den Schuss vor den Bug bis hin – in extremis – zum Versenken von Piratenschiffen. Um Piraten habhaft werden zu können, gibt es vielfältige Handlungsmöglichkeiten. Von der erzwungenen Entwaffnung und der Aufgabe des Piratenschiffs bis hin zum Anbordgehen mit Unterstützung durch die Spezialkräfte der Bundeswehr selbst bei bewaffneter Gegenwehr durch die Piraten. Letztere Fähigkeit ist derzeit im Aufbau.

46. Welche defensiven und welche offensiven Fähigkeiten beabsichtigt die Bundesregierung zur Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika zum Einsatz zu bringen?

Die von Deutschland bereit gestellten Fähigkeiten umfassen:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung, einschließlich der weiträumigen Aufklärung des Einsatzgebietes,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zweck der Bekämpfung der Piraterie,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes, der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen sowie der gewaltsamen Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transportes zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- Operative Information,
- Sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- Logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation ATALANTA gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

Nationale Unterstützungselemente (Logistik, Truppenverwaltung, sanitätsdienstliche Unterstützung), die in der Region zur Unterstützung deutscher Kräfte aus der Operation ENDURING FREEDOM in Djibouti eingesetzt sind, können zur Unterstützung von Kräften der Operation ATALANTA herangezogen werden.

47. Über welche spezifischen Fähigkeiten zur Pirateriebekämpfung verfügen die jeweiligen Spezialkräfte der Bundeswehr, und in welchen Bereichen ist noch Handlungsbedarf?

Die Spezialkräfte der Bundeswehr (SpezKr Bw) verfügen grundsätzlich über spezifische Fähigkeiten zur Geiselbefreiung, der Wiederinbesitznahme von Schiffen und Booten, der Bekämpfung von Piratenschiffen und -booten auf See und dem Untersuchen und Festhalten der Seeräuber verdächtiger Schiffe in See unter Bedrohung.

elektronische Vorab-Fassung*